

Anlage 2

Gemeinsame Anforderungen an die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung

Die Vertragspartner stimmen überein, dass Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFFen) im Sinne des § 3 FrühV sowohl personell als auch räumlich so ausgestattet sein müssen, dass die Anforderung der Interdisziplinarität umgesetzt werden kann. Verbindliche Kooperationsverträge zur Sicherstellung der Leistungsvielfalt sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auszuschließen ist, dass „virtuelle“ IFFen (Komplettes Leistungsangebot nur über Kooperationen und Netzwerke) geschaffen werden.

Die Standards müssen den fachlichen Anforderungen entsprechen. Sie richten sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der zu behandelnden/fördernden Kinder. Regionale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Dokumentation erfolgt im beige-fügten Strukturerhebungsbogen (s. Anhang zur Anlage 2). Für die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung werden daher folgende Hinweise gegeben:

1. Personelle Anforderungen:

Zur Sicherstellung der Komplexleistungen muss die IFF über einen festangestellten Personalstamm verfügen. Kooperationsverträge sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die in der Einrichtung über Kooperationsverträge beschäftigten Fachkräfte sind in die Arbeitsabläufe der IFF einzubeziehen und haben regelmäßig an Team- und/oder Fallbesprechungen teilzunehmen. In den Kooperationsverträgen sind Art und Umfang der interdisziplinären Zusammenarbeit zu regeln.

Für die Erbringung der Komplexleistung kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

a) Für den pädagogischen Bereich:

- Diplom-Pädagoginnen/-Pädagogen, Diplom-Sonderpädagoginnen/-pädagogen, Diplom-Heilpädagoginnen/-pädagogen, Diplom-Sozialpädagoginnen/-pädagogen oder Diplom-Sozialarbeiterinnen/-arbeiter,
- sowie Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen mit vergleichbaren Bachelor- und Master-Abschlüssen, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik/soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, Frühe Kindheit,
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/-pädagogen,
- Erzieherinnen/Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
- Motopädinnen/Motopäden/Motologinnen/Motologen, Rehabilitationspädagoginnen/-pädagogen,
- Sprachbehindertenpädagoginnen/-pädagogen.

b) Für den medizinisch-therapeutischen Bereich:

- Physiotherapeutinnen/-therapeuten, Krankengymnastinnen/-gymnasten mit neurophysiologischer Zusatzausbildung, mindestens aber mit Kenntnissen in neurophysiologisch fundierten Behandlungsmethoden und mit Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe,
- Sprachtherapeutinnen/-therapeuten (zum Beispiel Logopädinnen/Logopäden, Sprachheilpädagoginnen/-pädagogen), möglichst mit einschlägigen, auf die Störungsbilder und Altersgruppe bezogenen spezifischen Zusatzqualifikationen, mindestens aber mit Kenntnissen in Konzepten, Methoden und Techniken in der Logopädie für die Zielgruppe und Praxiserfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe,
- Ergotherapeutinnen/-therapeuten, möglichst mit einschlägigen, auf die Störungsbilder und Altersgruppe bezogenen spezifischen Zusatzqualifikationen, mindestens aber mit Kenntnissen in Konzepten, Methoden und Techniken in der ergotherapeutischen Arbeit für die Zielgruppe und Praxiserfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe.

c) Für den ärztlichen und psychologischen Bereich:

- Fachärztin/Facharzt für Kinderheilkunde, möglichst mit besonderer Qualifikation in Sozialpädiatrie oder Neuropädiatrie, mindestens aber mit Kenntnissen in diesen Bereichen und in kindlicher Entwicklung sowie Praxiserfahrung in der Arbeit mit der Klientel,
- Diplom-Psychologinnen/-Psychologen oder vergleichbarer Master-Abschlüsse, mit Schwerpunktkenntnissen in der frühkindlichen Entwicklung, der Entwicklungs- und Intelligenzdiagnostik und weiteren diagnostischen Verfahren sowie möglichst mit Zusatzqualifikationen, mindestens aber mit Kenntnissen in psychotherapeutischen Verfahren oder Beratungsverfahren und Praxiserfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe.

Bei allen Berufsgruppen wird der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsgangs vorausgesetzt. Soweit für die jeweiligen Berufe eine staatliche Anerkennung geregelt ist, muss diese nachgewiesen werden.

Erfahrungen in der fachspezifischen Arbeit mit behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern sind erforderlich und im Einzelfall nachzuweisen.

Bei allen Berufsgruppen ist eine gute Praxisanleitung durch eine im Arbeitsfeld erfahrene Fachkraft sowie durch Supervision sicherzustellen, mindestens aber eine fach- und arbeitsfeldbezogene Fortbildung.

d) Für den organisatorischen Bereich (Leitung)

Hochschul-/Fachhochschulabsolventinnen/-absolventen mit Abschluss vorzugsweise im Bereich Pädagogik oder Psychologie oder vergleichbaren Studiengängen. Eine praktische Berufserfahrung im Bereich der Frühförderung oder vergleichbaren Praxisfeldern ist Eingangsvoraussetzung.

2. Räumliche Anforderungen:

Die räumliche Ausstattung zur Durchführung der Komplexleistung muss geeignet sein, um die Diagnostik, die Förderung/Behandlung der Kinder und die Beratung der Erziehungsberechtigten effizient durchführen zu können.

Hierfür sind ausreichend Räume mit sachgerechter Ausstattung vorzuhalten.

3. Sächliche Anforderungen:

Die sächlichen Anforderungen richten sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der behandelten/geförderten Kinder. Regionale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.